

# Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Satzung</b> für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen</p>	<p><b>Satzung</b> für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen</p>
<p><u>Präambel</u></p> <p>Moderne Kommunalpolitik setzt auf Mitbestimmung und schafft Lebensqualität. Demokratie bedeutet u.a., daß möglichst viele junge Menschen an der Gestaltung des kommunalen Lebens beteiligt werden. Demokratisch ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu bieten, um das Verständnis hierfür zu erlernen.</p> <p>Kinder und Jugendliche entwickeln sich zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat gefördert werden.</p> <p>Durch intensive Zusammenarbeit der Gemeinde Appen und des</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung für die Gemeinde Appen erlassen:</p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Moderne Kommunalpolitik setzt auf Mitbestimmung und schafft Lebensqualität. Demokratie bedeutet u.a., daß möglichst viele junge Menschen an der Gestaltung des kommunalen Lebens beteiligt werden. Demokratisch ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu bieten, um das Verständnis hierfür zu erlernen.</p> <p>Kinder und Jugendliche entwickeln sich zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat gefördert werden.</p> <p>Durch intensive Zusammenarbeit der Gemeinde Appen und</p>

Kinder- und Jugendbeirates soll versucht werden, auf kommunaler Ebene einen sinnvollen Planungsansatz zu finden. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit fertigen Umsetzungen konfrontiert, sondern von Beginn an in den Gestaltungsprozeß mit einbezogen. Diese Beteiligung schließt nicht aus, daß auf Fachleute verzichtet werden kann. Durch dieses Verfahren lernen auch die Erwachsenen, und es bleibt zu hoffen, daß dadurch eine neue Zusammenarbeit und Einstellung der Beteiligten zu erreichen ist.

## § 1

### Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats

Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll

1. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
2. die Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Kulturen und Konfessionen fördern
3. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Appen beitragen.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Teil der Gemeinde Appen. Der Bürgermeister wird in der Regel die Beratung auf die Jugendpfleger/in übertragen. Auch die Motivierung von Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe des/der Jugendpflegers/in. Er/Sie stellt das Bindeglied zwischen der Verwaltung und dem Beirat dar. In Sachfragen werden aber weiterhin jeweilige Fachleute der

des Kinder- und Jugendbeirates soll versucht werden, auf kommunaler Ebene einen sinnvollen Planungsansatz zu finden. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit fertigen Umsetzungen konfrontiert, sondern von Beginn an in den Gestaltungsprozeß mit einbezogen. Diese Beteiligung schließt nicht aus, dass auf Fachleute verzichtet werden kann.

Durch dieses Verfahren lernen auch die Erwachsenen, und es bleibt zu hoffen, daß dadurch eine neue Zusammenarbeit und Einstellung der Beteiligten zu erreichen ist.

## § 1

### **Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats**

(1) Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll

1. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
2. die Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Kulturen und Konfessionen fördern
3. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Appen beitragen.

Verwaltung hinzugezogen.

## § 2

### Rechtsstellung

1. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat ist konfessionell und politisch unabhängig.
2. Die Gemeinde Appen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch ihre Unfallkasse.
3. Die Tätigkeiten des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeinde Appen ermöglicht und gefördert. Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Die Anregungen werden in den zuständigen Fachausschüssen behandelt und soweit es hier möglich ist, auch entschieden. Je nach Wichtigkeit erfolgt zusätzlich eine Beschlußfassung in der Gemeindevertretung. Sofern über Anregungen positiv entschieden wurde, liegt die Umsetzung bei der Gemeindeverwaltung.

## § 2

### **Rechtsstellung**

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (2) Die Gemeinde Appen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch ihre Unfallkasse.
- (3) Die Tätigkeiten des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeinde Appen ermöglicht und gefördert. Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Anregungen werden in den zuständigen Fachausschüssen behandelt und soweit es hier möglich ist, auch entschieden. Je nach Wichtigkeit erfolgt zusätzlich eine Beschlußfassung in der Gemeindevertretung. Sofern über Anregungen positiv entschieden wurde, liegt die Umsetzung bei der Gemeindeverwaltung.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Teil der Gemeinde Appen. Der Bürgermeister wird in der Regel die Beratung auf die Jugendpfleger/in übertragen. Auch die Motivierung von Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe des/der Jugendpflegers/in. Er/Sie stellt das Bindeglied

### § 3

#### Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Appen sein und befaßt sich insbesondere:
  - mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
  - mit der Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
  - mit der Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Appen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereich Kindergarten, Schule, Freizeit und Beruf betreffen.
2. Einmal im Jahr wird eine öffentliche Jugendversammlung durchgeführt, die vom Beirat einberufen wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, von allen Anwesenden Anregungen und Wünsche aufzunehmen.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
4. Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen des Rechts frei nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten handeln können. Hier ist Wert darauf zu legen, daß die Individualität nicht verloren geht.

zwischen der Verwaltung und dem Beirat dar. In Sachfragen werden aber weiterhin jeweilige Fachleute der Verwaltung hinzugezogen.

### § 3

#### **Aufgaben**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Appen sein und befaßt sich insbesondere:
  - mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
  - mit der Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
  - mit der Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Appen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereich Kindergarten, Schule, Freizeit und Beruf betreffen.
- (2) Einmal im Jahr soll eine öffentliche Jugendversammlung durchgeführt, die vom Beirat einberufen wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, von allen Anwesenden Anregungen und Wünsche aufzunehmen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen des Rechts frei nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten handeln können. Hier ist Wert darauf zu legen, daß die Individualität nicht verloren geht.

5. Er versucht durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Appen beizutragen.
6. Der Beirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Hält der Beirat anstehende Tagesordnungspunkte für jugendrelevant, teilt er dies dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit, der oder die seinerseits / ihrerseits den Bürgervorsteher / die Bürgervorsteherin oder die Ausschußvorsitzenden unterrichtet.  
Im Rahmen des rechtlich Zulässigen erhält der Beirat Sitzungsunterlagen für die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte.
7. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien ohne Stimmrecht teilnehmen, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Sitzung zu vertreten. Ihm ist auf Anfrage auch außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu erteilen. Es kann selbständig Anträge stellen.
8. Der Beirat berichtet der Gemeindevertretung einmal in seiner Wahlperiode über seine Arbeit.

#### § 4

##### Zusammensetzung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren aus Appen.

- (5) Er versucht durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Appen beizutragen.
- (6) Der Beirat berät die Ausschüsse und die Ratsversammlung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Appen betreffen. Der Beirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung einzuladen; er entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 4

##### Zusammensetzung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren aus Appen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und je einen Stellvertreter für die Jugendlichen und für die Kinder, einen Schriftwart mit Stellvertreter sowie einen Kassenführer mit Stellvertreter.
3. Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die Verwaltung an die politischen Gremien weiter.
4. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.
5. Die Mitglieder scheiden nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur neuen Wahlperiode aus.

§ 5

Sitzungen

Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, einen Schriftwart sowie einen Kassenführer.
- (5) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die Verwaltung an die politischen Gremien weiter.
- (6) Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.
- (7) Die Mitglieder scheiden nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur neuen Wahlperiode aus.
- (8) Für den Fall, dass sich weniger/ebenso viele Kandidatinnen/Kandidaten bewerben als nach Absatz 1 Mitglieder möglich sind, wird von einem Wahlverfahren nach der Wahlordnung abgesehen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt dann die Kandidatinnen/Kandidaten ein und unterrichtet den zuständigen Ausschuss über die Zusammensetzung.

§ 5

**Sitzungen**

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich und sollen nach Bedarf mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der/die Gemeindejugendpfleger/in und alle anderen Erwachsenen haben ausschließlich beratende Funktion.

#### § 6

#### Zuschuß

Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Mittel zur Verwendung für die laufende Arbeit in Höhe von 200,00 € die im Rahmen des jeweiligen Haushalts der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden selbst verwaltet. Die Aufwendungen (z.B. für Auslagen, Fahrkosten etc.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

#### § 7

#### Auflösung

Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Kinder und

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich und sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, stattfinden.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang hinzuweisen.
- (3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der/die Gemeindejugendpfleger/in und alle anderen Erwachsenen haben ausschließlich beratende Funktion.

#### § 6

#### Zuschuss

Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Mittel zur Verwendung für die laufende Arbeit in Höhe von 200,00 € die im Rahmen des jeweiligen Haushalts der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden selbst verwaltet. Die Aufwendungen (z.B. für Auslagen, Fahrkosten etc.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

#### § 7

#### Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann von der Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl beschlossen werden.

Jugendlichen in Appen eine Auflösung und Neuwahl beschlossen werden.

## § 8

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben. Zu den Daten gehören: Name, Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder. Es soll ein Jugendbeiratskonto eingerichtet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.12.1999 außer Kraft.  
Appen, den 10. Oktober 2001

(Brüggemann)  
Bürgermeister

(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auslösung und Neuwahlen empfehlen.

## § 8

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben. Zu den Daten gehören: Name, Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder.

## § 9

### Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Appen, den

(Banaschak)  
Bürgermeister

---